

Nr. 292D

01.03.2005

# BOFAXE



## Namenlose Gefangene in Guantanamo; Entscheidung zugunsten der Gefangenen. Entscheidung des Bezirksgerichts: 2:1 zugunsten der Gefangenen

### Nachfragen

**Bernard Dougherty**  
Research Associate

[bernarddougherty@hotmail.com](mailto:bernarddougherty@hotmail.com)

Das drittletzte Urteil des U.S. Bezirksgerichts für den Bezirk Columbia wurde am 31. Januar 2005 verkündet und ist einfach als „*In re Guantanamo Detainees Cases*“ bezeichnet. Die 11 Antragsteller/ Gefangenen werden lediglich mit ihren Initialen angegeben. Es ist die dritte Entscheidung die kürzlich von diesem Gericht getroffen wurde, allerdings von einem dritten Richter, Joyce Hens Green. Der erste Fall, entschieden von Richter Robertson (*Hamdan*, 8. November 2004), ging zugunsten der Gefangenen aus. Der zweite Fall, entschieden von Richter Leon (*Khalid*, 19. Januar 2005), hingegen zugunsten der Regierung aus.

Dieses Verfahren endete wiederum zugunsten der Gefangenen.

Die Verfahrensgegenstände unterscheiden sich nicht von den vorhergehenden Fällen, aber die Argumentation dieses Richters entspricht der von *Hamdan* und steht im Widerspruch zu der von *Khalid*.

### Im Web

<http://www.ifhv.de>

Das Gericht bringt zunächst eine erschöpfende Analyse der Fälle, die die „due process clause“ der 5. Änderung der US-Verfassung in den letzten 100 Jahren interpretiert haben. Es übernimmt die Argumentation des Obersten Gerichtshofs in *Rasul*, insbesondere dass die Basis in Guantanamo souveränem Territorium der USA gleichkommt, was dazu führt, dass die 5. Änderung auf die dort gehaltenen Gefangenen anwendbar ist, selbst wenn es sich um Ausländer (keine US-Staatsbürger) handelt.

### Im Blickpunkt

#### The Court

Petitioners have stated valid claims under the 5<sup>th</sup> amendment to the U.S. Constitution and the procedures implemented by the government **violate due process of law.**

“Nothing in the [3<sup>rd</sup>] Convention itself or in Army Reg. 190-8 authorizes the President to rule by fiat that an entire group of fighters covered by the 3<sup>rd</sup> GC falls outside of the Art.4 definitions of POWs. To the contrary [...] **the President's broad characterization [...] cannot substitute for an Article 5 tribunal's determination** on an individual basis of whether a particular fighter complied with the laws of war or otherwise falls within an exception denying him POW status.”

Das Gericht folgte ebenfalls der Argumentation des Obersten Gerichtshofs in *Hamdi* und stellte fest, dass der Standpunkt der Regierung, wonach die Gefangenen solange inhaftiert werden könnten wie der „Krieg gegen den Terrorismus“ anhält, einer lebenslangen Freiheitsstrafe gleichkommen könne und die Gefangenen somit ein hinreichendes Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Gefangenschaft hätten, dass den Gefangenen der Grund ihrer Gefangenschaft mitgeteilt werden müsse und dass ihnen eine gerechte Gelegenheit gegeben werden müsse, die Beweise der Regierung vor einem neutralen Entscheidungsträger zu widerlegen.

Das Gericht befand ebenfalls, dass das CSRT (Combatant Status Review Tribunal – Tribunal zur Überprüfung des Kombattantenstatus) den Gefangenen eine solche Gelegenheit nicht gewährte, weil: 1. den Gefangenen kein Rechtsbeistand zuteil wurde; 2. die Gefangenen nicht ausreichend über die tatsächliche Grundlage ihrer Gefangennahme informiert wurden, da gewisse Beweise ihnen nicht zugänglich gemacht wurden; und 3. ein Teil der belastenden Beweise gegen sie durch Folter oder andere Formen des Zwangs beschafft worden sein könnten.

Im Hinblick auf die GK wurde das Augenmerk auf die GK III, Artikel 4 und 5 gerichtet. Zunächst befand das Gericht, im Einklang mit *Hamdan*, dass die GK „*self-executing*“ sind. Danach wandte sich das Gericht der Bestimmung des Präsidenten Bush zu, wonach es keinen Zweifel daran gibt, dass die Gefangenen kein Anrecht auf den Kriegsgefangenenstatus haben. Das Gericht erklärte, dass eine solche pauschale Bestimmung durch den Präsidenten nicht im Einklang mit den GK sei. „[...] Die 3. GK erlaubt eine Bestimmung des Kriegsgefangenenstatus in solch abschließender Weise nicht.“ Die Bestimmung muss vielmehr auf individueller Grundlage erfolgen und falls es irgendeinen Zweifel gibt, muss dieser durch ein zuständiges Gericht ausgeräumt werden. „Die breite Charakterisierung des Präsidenten [...] kann eine Bestimmung gemäss Art. 5 nicht ersetzen.“ Die Völkerrechtskommentatoren und das IKRK haben diese Überzeugung bereits seit mehreren Jahren geäußert und ihr Standpunkt wurde nun von mindestens zwei US-Gerichtsentscheidungen wiedergegeben.

Wie bereits in einem der vorigen Bofaxe erwähnt, müssen die unterschiedlichen Entscheidungen des Bezirksgerichts für den Bezirk Columbia vom Berufungsgericht und schließlich dem Obersten Gerichtshofs in Einklang gebracht werden. Es ist bedauerlich, dass der Versuch, dies mittels einer Umgehung des Berufungsgerichts und der Vorlage an den Obersten Gerichtshofs für eine finale und verbindliche Entscheidung zu tun, kürzlich vom Obersten Gerichtshofs im *Hamdan*-Fall zurückgewiesen wurde.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**